

Polder Bellenkopf / Rappenwört

Synoptische Zusammenstellung der Stellungnahme Au am Rhein - **Stand 12.05.2016**

1	2	3	4	6	7	8	11	13
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. TÖB	TÖB	Stellungnahme	Interne Zuordnung	Anlage	Kapitel	Stellungnahme des Vorhabenträgers	Bemerkungen
1	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>I. Einleitung – Betroffenheit</p> <p>I.1 Einleitung – Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde Au am Rhein befürwortet die Ziele des Integrierten Rheinprogramms und unterstützt insoweit auch die Poldermaßnahme „Bellenkopf/Rappenwört“. Dennoch ist es notwendig und geboten, die Beeinträchtigungen, die aus dieser Baumaßnahme für die Gemeinde entstehen, zu benennen. Die betroffenen Rechtspositionen der Gemeinde Au am Rhein vor allem in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit müssen gewahrt werden.</p>				Keine Abwägung erforderlich.	
2	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>I.2 Betroffenheit der Gemeinde Au am Rhein</p> <p>Die Gemeinde Au am Rhein betreibt traditionell eine intensive Waldbewirtschaftung; es handelt sich nicht lediglich um Erholungswald. Die Gemeinde verzichtet auf die Entkiesung des Rheinvorlandes und konzentriert ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Forst. Die Gemeinde erzielt maßgebliche Einnahmen aus ihren forstwirtschaftlichen Aktivitäten und kann darauf nicht verzichten. Die Einnahmen der Gemeinde aus der Forstwirtschaft dürfen deshalb durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. müssen in vollem Umfang kompensiert werden.</p> <p>Durch Bau und Betrieb der Poldermaßnahme sind vor allem die Gemeindewaldungen der Gemeinde Au am Rhein III, 25 und 27 und IV, 32 teilweise betroffen. Im Polderbereich liegt der Distrikt VI (Auer Grund).</p> <p>Wesentlich betroffen ist die Gemeinde Au am Rhein auch durch den vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleich im Bereich „Auer Grund“ auf Rheinstettener Gemarkung. Diese Fläche steht allerdings im Eigentum der Gemeinde Au am Rhein.</p> <p>Am Ende der L 566 direkt am Rhein bzw. Altrhein gelegen befinden sich auf der Gemarkung der Gemeinde Au am Rhein einige Liegenschaften, die nur über diese Straßenverbindung erschlossen sind und deshalb von der geplanten Maßnahme ebenfalls direkt betroffen sind. Das direkt am Rhein gelegene ehemalige Zollhaus mit der Gaststätte „Zollhaus“ steht im Eigentum der Gemeinde. Der Yachtclub Oberrhein hat dort im Altwasser seine Boote liegen und das Clubgelände befindet sich auf einem von der Gemeinde gepachteten Grundstück. Daneben ist die Firma OHF mit einer Lagerfläche und einem Anlegeplatz für Schuten auf Auer Gemarkung angesiedelt.</p> <p>Weitere Beeinträchtigungen bestehen in Bezug auf die Fischgewässer, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und im Freizeitbereich durch die Verlegung des PAMINA-Radweges.</p> <p>Die Anlagen: Ortsplan, Auszug Flächennutzungsplan und Übersicht forst- und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die der Stellungnahme der Gemeinde vom 21.05.2012 beigefügt waren, gelten weiterhin. Die damals vorgelegten, der Planfeststellungsbehörde somit vorliegenden Anlagen werden auch für die jetzige Stellungnahme in Bezug genommen.</p>				Kenntnisnahme	
3	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>I.3 Bisherige Stellungnahme der Gemeinde</p> <p>Mit großem Erstaunen stellt die Gemeinde fest, dass in den jetzt vor- und ausliegenden Antragsunterlagen die von der Gemeinde bereits mit Schreiben vom 21.05.2012 vorgetragenen Bedenken und Forderungen zur Minimierung der Beeinträchtigung der Gemeinde Au am Rhein und zur Vermeidung von zu großen und zu weit gehenden Eingriffen in die für die Gemeinde existenznotwendige Waldbewirtschaftung vom Vorhabenträger in seine fortgeschriebene Planung weitgehend nicht auf- und eingearbeitet und nicht berücksichtigt wurden, wie sich auch aus der synoptischen Zusammenfassung der Stellungnahme TÖB vom 20.11.2014, S. 257 ff. ergibt.</p> <p>Eine ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Belange der Gemeinde und eine nachhaltige Sicherstellung der von ihr zur maßgeblichen Einnahmeerzielung betriebenen Waldbewirtschaftung sind weiterhin nicht erkennbar.</p> <p>Deshalb werden die bereits 2012 formulierten Forderungen nahezu vollständig mit leichten Modifikationen und Ergänzungen zu den Planänderungen aufrecht erhalten und erneut vorgetragen.</p> <p>Auch in Bezug auf die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zwar ein Gespräch zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geführt, in der diese ihre Position nochmals dargelegt hat. Daraus resultierende Vorschläge zur Fortschreibung und Ergänzung der Vereinbarung und als Grundlage für weitere Gespräche hat der Vorhabenträger der Gemeinde Au am Rhein jedoch bis heute nicht vorgelegt.</p> <p>Die Gemeinde erwartet deshalb, dass die Planung und Klärung der von der Gemeinde aufgeworfenen Detailfragen in stärkerer Kooperation und in einem partnerschaftlichen Miteinander zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geklärt werden.</p>					

4	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	II. Auswirkungen der geplanten Anlagen, Bauwerke und sonstigen Maßnahmen (Bau und Betrieb) II.1 Pumpwerke Nord und Süd Die Pumpwerke Nord und Süd sorgen dafür, dass die Vorflutfunktion des Federbaches bei Hochwasser beim Polderbetrieb gewährleistet ist. Die Gemeinde Au am Rhein hat eine größere Baumaßnahme „Optimierung der Grabensysteme“ mit hohem finanziellen Aufwand zur Verbesserung der Vorflut bei Hochwasser umgesetzt. Die Entwässerung dieser Vorflutmaßnahme geschieht über den Auer Graben und Windschlaggraben in den Federbach. Deshalb ist es notwendig, dass gerade die Pumpwerke Nord und Süd eine ausreichend große Förderleistung haben, um diese Vorflut zu gewährleisten. Deshalb ist auch hier eine entsprechende Reserve einzurechnen. Nach den Erläuterungsberichten ist das Pumpwerk Süd auf Q gesamt 15,0 m³/s ausgelegt. Der Zufluss wurde mit 12,0 m³/s (Grundwasseranteil und Abschluss Federbach) ermittelt. Beim Pumpwerk Nord geht man von einem Q gesamt 11,0 m³/s aus, wobei hier ein Zufluss von 8,8 m³/s ermittelt wurde. Bereits in früheren Stellungnahmen hat die Gemeinde eine 25 %ige Reserve gefordert, damit auch zukünftigen Veränderungen im Grundwasseranfall Rechnung getragen werden kann, um eine sichere Entwässerung über den Federbach auch für die Vorflut der Gemeinde zu gewährleisten.	F1	3.1 3.1 3.2 3.2 3.2 3.2	5.3.1 5.3.2 7.1.1 7.1.6 7.2.1 7.2.6	Der Zufluss zum Pumpwerk Süd ermittelt sich zum Einen auf Basis eines hydrologischen Niederschlag-Abfluss-Modells (N-A-Modell) für den Federbach und zum Anderen aus diversen Grundwasserzuflussmengen einschl. der Grundwasserhaltungsmaßnahmen. Größere Zuflüsse aus dem Federbach wie die in dem N-A-Modell ermittelten, sind ohne Ausuferungen nicht möglich. Vom Ersteller des N-A-Modells wurde auf Nachfrage folgendes mitgeteilt: „Eine Abflussänderung für den Federbach, die sich aus dem Ausbau des Auergraben im Bereich der Gemeinde Au am Rhein ergibt, wurde im Rahmen der Planung bzw. der hydraulischen Berechnungen nicht dokumentiert. Eine Auswertung der Berechnungsmodelle (gekoppeltes Grundwasser-Oberflächengewässermodell) für das Bemessungshochwasser Mai 1999, welche im Jahr 2005 erstellt wurden, ergibt eine Abflusszunahme für den Federbach von ca. 150 l/s.“ Für das Pumpwerk Süd wird für die Auslegung eine zusätzliche Modell-Wassermenge von 200 l/s angesetzt, so dass die Vorflutverbesserungsmaßnahme in Au am Rhein ausreichend berücksichtigt wird. Durch den vorgesehenen Haltespiegel von 104,50 müNN verbessert sich die Situation für den Federbach bei Pumpbetrieb. Die Forderung der Gemeinde Au am Rhein nach einem 25-prozentigen Sicherheitszuschlag bei den Pumpen der Pumpwerke Süd und Nord wurde bereits von Beginn an in den Unterlagen berücksichtigt. Dies entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
5	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	II.2 Waldbewirtschaftung Ein großes Problem grundsätzlicher Art sind aus Sicht der Gemeinde Au am Rhein die Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme für die gemeindliche Waldbewirtschaftung. Die Gemeinde betreibt im Rahmen ihrer (erwerbs-)wirtschaftlichen Tätigkeiten traditionell eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Die Gemeinde verzichtet bewusst auf die Entkiesung des Rheinvorlandes und erzielt maßgebliche Einnahmen stattdessen aus ihren forstwirtschaftlichen Aktivitäten. Die Gemeinde kann darauf nicht verzichten. Die Einnahmen der Gemeinde aus der Forstwirtschaft dürfen deshalb durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt und/oder müssen in vollem Umfang ausgeglichen werden. Der gesamte Bereich zwischen der Landesstraße 566, dem Auer Altrhein und dem neuen Damm, also der künftige Vorflutbereich zum Retentionsraum erfährt durch die geplante Maßnahme eine nachhaltige Funktionsänderung. Es ist derzeit völlig offen, wie sich die Verhältnisse dort künftig einstellen werden. So werden andere Strömungen vorherrschen und die Erosionsverhältnisse werden sich ändern. Der Bereich hat eine neue Funktion als Zuflutungsbereich. In der Forstisikooanalyse des Vorhabenträgers ist dies bislang nur teilweise und aus Sicht der forstwirtschaftlichen Berater der Gemeinde nicht ausreichend untersucht.	F2			Die Forderungen sind im „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ berücksichtigt, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.
6	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Die bisherigen Geländebeziehungen und die Wirtschaftswege in ihrem derzeitigen Zustand sind auf die heutigen Strömungs- und Überflutungsverhältnisse ausgerichtet. Es ist aus den Unterlagen des Vorhabenträgers nicht in einem ausreichenden Umfang ersichtlich, welche Änderungen sich diesbezüglich ergeben. Insoweit sind weitere Untersuchungen und/oder entsprechende (offene) Regelungen für zukünftige Nachbesserungen bzw. Entschädigungsverpflichtungen des Vorhabenträgers erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss muss diesbezüglich eine entsprechende Öffnungsklausel enthalten.	F3+V ja			Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.
7	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Durch die Poldermaßnahme sind vor allem die Gemeindewaldungen der Gemeinde Au am Rhein III, 25 und 27 und IV, 32 teilweise betroffen. Im Polderbereich liegt ausschließlich der Distrikt VI (Auer Grund). Die Veränderungen in dem Bereich des Waldes und der Baumbestände der Gemeinde Au am Rhein durch die künftig geänderten Verhältnisse im Zuge der Vorhabenrealisierung werden vom Vorhabenträger und seinen Gutachtern bislang eher unter naturschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekten gesehen. Für die Gemeinde Au am Rhein stehen stattdessen jedoch vor allem die forstlichen Bewirtschaftungsbelange im Vordergrund. Forstwirtschaftliche Belange und Beeinträchtigungen müssen von forstwirtschaftlichen Sachverständigen beurteilt werden, nicht von Naturschutz-Sachverständigen. Die Belange der forstwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde Au am Rhein müssen deshalb im Zuge der Planfeststellung detailliert in den Blick genommen und die Auswirkungen des Vorhabens auf die forstwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde müssen so weit wie möglich minimiert werden, teilweise durch zusätzliche und/oder geänderte Maßnahmen.	F4			Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.
8	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Soweit Beeinträchtigungen durch Flächenverlust und/oder durch Waldsubstanzverlust nicht verhindert werden können, muss ein vollständiger (finanzieller) Ausgleich erfolgen. Die Gemeinde ist zu klein und andere Möglichkeiten der Einnahmeerzielung bestehen nicht, sodass auch kleinere Einbußen oder Erschwernisse schon fatale Folgen haben. Das kann die Gemeinde nicht allein schultern. Nachfolgend werden dazu die Maßnahmen und Auswirkungen in Bezug auf das geplante Vorhaben beschrieben, die aus Sicht der Gemeinde Au am Rhein und ihrer forstlichen Berater notwendig sind, um Verbesserungen und Minimierungen im Hinblick auf die forstwirtschaftlichen Belange der Gemeinde zu erzielen.	F5+V ja			Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.

9	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>1. Furt Auer Altrhein 01 MH 00:</p> <p>In diesem Bereich soll durch eine Furt zusätzlich zum bestehenden Durchlassbauwerk die Wasserzuströmung vom Auer Altrhein zur Mittelwasserschwelle und zum Einlassbauwerk 1 optimiert werden.</p> <p>Durch diese Furt auf dem zentralen Erschließungsweg durch die Abteilung 25 ist eine erhebliche Einschränkung der Zugänglichkeit von Süden her gegeben. Dies bedeutet, dass für den Forst längere Anfahrtszeiten zu erwarten sind.</p> <p>Deshalb ist eine LKW-fähige Umkehrmöglichkeit im Bereich der Fischerhütte Stolz erforderlich, damit bei überfluteter Furt auch eine Holzabfuhr nach Norden möglich ist. Dies ist notwendig, da z.T. sehr kurzfristig durch die Veränderung der Rheinhochwasserstände hohe Wasserschwankungen zu erwarten sind.</p> <p>Dann muss kurzfristig noch eine Holzabfuhr auch bei hohen Wasserständen möglich sein.</p>	F6	3.1	5.5.7	<p>Der Weg zwischen dem Zollhaus und dem HWD XXV ist heute bereits im statistischen Mittel an rund 20 Tagen pro Jahr überflutet. Die neue Furt Auer Altrhein wird im statistischen Mittel an rund 80 Tagen pro Jahr überflutet werden. Eine Befahrung der Furt mit Forstfahrzeugen ist aufgrund Erfahrungen aus anderen Polderräumen mit einer Fließtiefe von ca. 40 cm noch möglich. Dies bedeutet, dass im statistischen Mittel an rund 45 Tagen pro Jahr die Forstfahrzeuge diesen Bereich nicht passieren können. Somit entstehen weitere, relativ geringfügige Einschränkungen für den Forstbetrieb (ca. 3 bis 4 Wochen pro Jahr) durch die Furt Auer Altrhein. Diese sind gering und bei derartigen Abflüssen im Rhein nicht zu vermeiden. Diese beziehen sich lediglich auf einen relativ kleinen Waldbereich. Auch heute schon können die Waldbereiche im Rheinvorland nicht ganzjährig bewirtschaftet werden. Die Anlage einer Umkehrmöglichkeit für die Holztransporte würde zu einem Eingriff in den Naturhaushalt führen. Ein Wendehammer mit Aufschüttung würde im Übrigen evtl. auch zu Änderungen der Strömungsverhältnisse führen. Die geforderte Verbesserung der An- und Abfuhr für zeitlich kurze Abschnitte im Jahr wird als nicht zielführend angesehen. Zusätzliche Einschränkungen durch die Poldermaßnahme werden entschädigt.</p> <p>Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“ für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.</p>	
10	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Gleichzeitig ist durch diese Entwicklung auch der Fruchtkopfweg als Hapterschließungsweg an mindestens 90 Tagen unterbrochen. Dies führt zu sehr großen Umwegen. Dies bedeutet für den Forstbereich eine erhebliche Erschwernis. Als Kompensation für diese Erschwernisse der Zugänglichkeit der Forstflächen der Gemeinde müssen bei den geplanten Dämmen entsprechende Ersatzlösungen geschaffen werden, die in den unten folgenden Abschnitten genauer beschrieben sind.</p>		3.1	5.5.7	<p>Siehe Antwort zu lfd. Nr. 11 bis 15.</p>	
11	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Neben der Verbesserung der An- und Abfuhr in diesem Furtbereich müssen die Ausbaumaßnahmen in dem dortigen Bereich so vorgenommen werden, dass es nicht regelmäßig zu Erosionsschäden kommt, die zu entsprechenden Gelände- und Flächenverlusten führen.</p> <p>Ebenso sind Probleme einer möglichen Verschlammung nach dem ablaufenden Hochwasser zu befürchten.</p>	F8	3.1	5.5.7	<p>Aus Gründen der Erosionsvermeidung wird die Furt Auer Altrhein aus groben, unsortierten Gesteinsbrocken hergestellt, die an den Böschungen mit Oberboden überdeckt werden.</p> <p>Durch den Vorhabenträger ist im Wegebereich eine Asphaltbauweise für die Furt Auer Altrhein vorgesehen. Diese Bauweise wurde deshalb gewählt, weil der Weg durch die Furt auch ein Streckenabschnitt des Radwanderwegs Rheinauen und Pamina darstellt, und somit ein sehr hohes Aufkommen von Radfahrern vorhanden ist. Details werden im Zuge der Ausführungsplanung mit der Gemeinde abgestimmt.</p> <p>Nach ablaufenden Hochwasserereignissen ist die Furt zu reinigen. Dies erfolgt durch den Vorhabenträger.</p>	
12	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Die Ausbaumaßnahme ist mit Asphaltbelag geplant. Es muss ein entsprechender Unterbau eingebaut werden, damit auch hier Holzabfuhr mit LKW erfolgen kann.</p>	F9	3.1	5.5.7	<p>Die Furt ist in Asphaltbauweise mit entsprechendem Aufbau gemäß RstO 01 vorgesehen. Damit kann die Holzabfuhr mittels LKW erfolgen.</p>	
13	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Die Unterhaltungslast liegt beim Land inklusive dem Zustrombereich, da durch die Verengung und die höhere Fließgeschwindigkeit in dem Zustrombereich immer wieder Abtragungen erfolgen, die dann wieder saniert werden müssen.</p>	F10+V ja	3.1	5.5.7	<p>Die Furt Auer Altrhein wird nach Bau in die Unterhaltungslast den Vorhabenträger übernommen.</p>	
14	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Durch die Anlage der Furt wird ein bestehender Maschinenweg tiefer gelegt. Die angrenzende Halbinsel ist dann für die Gemeinde nur noch eingeschränkt zu erreichen. Die Furt und der Zustrombereich befinden sich im Eigentum des Landes. Dennoch muss für die Gemeinde gesichert bleiben, dass der Weg so unterhalten bleibt, dass zumindest mit Forstschleppern die waldbaulichen Maßnahmen auf dieser Halbinsel durchgeführt werden können.</p>	F11	3.1	5.5.7	<p>Am 20.01.2015 fand eine Ortsbegehung mit dem zuständigen Förster, Herrn Scholz mit folgendem Ergebnis statt:</p> <p>Nach Beobachtungen wird derzeit der vorhandene Weg (Pamina-Radweg) bei einem Pegelstand in Maxau von ca. 6,30 bis 6,50 m überströmt, der Maschinenweg ab ca. 6,20 m am Pegel Maxau. Zukünftig wird der Maschinenweg nicht tiefer liegen, als die neu geplante Furt Auer Altrhein. Dies bedeutet, dass die Zugänglichkeit zur Halbinsel über den Maschinenweg bis zu einem Pegelstand in Maxau von 5,76 m erfolgen kann. Im statistischen Mittel ist dies an ca. 275 Tagen im Jahr möglich. Dies ist für waldbauliche Maßnahmen ausreichend.</p>	
15	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Des Weiteren wurde anhand der vorliegenden Pläne festgestellt, dass die Lage dieser Furt auf Grund der zu erwartenden Strömungsverhältnisse nicht optimal geplant ist. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch eine entsprechende Krümmung der Furt in Fließrichtung eine wesentliche Verbesserung und Verringerung der negativen Auswirkungen erzielt werden könnte.</p>	F12	3.1	5.5.7	<p>Die Lage der Furt erfüllt die gestellten Anforderungen. Dies wurde durch das Oberflächenmodell nachgewiesen (vgl. Kapitel 5.5.7 und Anlage 3.1).</p>	
16	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Die Änderung der Zuströmung vom Auer Altrhein über Altwasser Fruchtkopf und Mittelwasserschwelle zum Bauwerk 1 wird die Strömungsverhältnisse im Bereich es umgestalteten neuen Rheinvorlandes verändern. Die Folgen im Hinblick auf die gemeindlichen Waldbestände und die negativen Auswirkungen durch Erosion (Fließgeschwindigkeiten) können derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p>	F12			<p>Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“ für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.</p>	
17	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>2. Mittelwasserschwelle 01 FH 00:</p> <p>Um die geplante Mittelwasserschwelle zu erreichen, soll dort der Hochwasserdamm insgesamt abgetragen werden.</p> <p>Dadurch ergibt sich ein massiver Eingriff in die Infrastruktur des dortigen Gemeindewaldes mit seiner kulissenartigen Aufteilung. Gleichzeitig durchschneiden die Mittelwasserschwelle und die Zuströmungen den dortigen Bereich des Gemeindewaldes.</p> <p>Deshalb sind für den vorhandenen Wald zusätzliche Schäden und Folgeschäden zu befürchten. Diese müssen bewertet und entschädigt werden.</p>	F13			<p>Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“ für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.</p>	

18	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Die Befahrbarkeit der Mittelwasserschwelle muss LKW-tauglich sein (nicht nur geländegängige Fahrzeuge), siehe Ordner Nr. 3 Seite 91.	F14a	3.1	5.5.1	Der Unterhaltungsweg durch die Mittelwasserschwelle besteht aus unregelmäßigen, plattigen Steinblöcken in einem Fundament aus Dränbeton auf einem Filtervlies. Die Befahrbarkeit für LKWs ist gegeben.	
19	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Die Gemeinde fordert, auf der abgetragenen Dammtrasse einen entsprechenden forstwirtschaftlichen Betriebsweg anzulegen, der einen Anschluss an die Landesstraße 566 erhält. Nur damit ist dort die notwendige Erschließung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gegeben.	F14b	3.1	5.1.1	Vom Vorhabenträger ist in der Achse des niedergelegten HWD XXV ein 3 m breiter Schotterweg mit wassergebundener Deckschicht zur Unterhaltung geplant. Dieser ist im Norden an die L 566 angebunden. Dieser kann auch forstwirtschaftlich mitbenutzt werden.	
20	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Über die Unterhaltungslast dieses Weges ist eine Vereinbarung zu treffen.	F15a+V ja			Anzupassende bzw. neu zu errichtende polderrelevante Bauwerke werden in die Bau- und Unterhaltungslast des Betreibers übernommen.	
21	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Nach den Planunterlagen soll bei der Drainage bei den Lettenlöchern an dem Auer Wald ein Drosselschieber eingebaut werden. Dies führt unter Umständen zu einer verstärkten Stauässe im Auer Wald. Dies kann dazu führen, dass die Waldbestockung Schaden nimmt. Hier ist eine entsprechende Entschädigungsregelung mit der Gemeinde zu treffen.	F15b+V nein	3.1	5.6.2	Es ist korrekt, dass an den bestehenden Durchlass vom Auer Wald zu den Lettenlöchern ein Drosselschieber eingebaut wird, der ab einem Wasserstand in den Lettenlöchern von 106,50 müNN geschlossen wird. Der weitere Wasserspiegelanstieg wird durch den Überlaufschacht begrenzt. Die Überlaufkante des Schachtes liegt auf Höhe 106,90 müNN. Damit kann der Wasserspiegel in der Schlute Auer Wald auf Höhe von ca. 107,00 müNN gehalten werden. Das in den Überlaufschacht eingeleitete Wasser wird über die Abflutung zum hochliegenden Graben und von dort über den tiefliegenden Graben bis zum Pumpwerk Neuburgweiler geführt und mittels Pumpen in den Rückhalteraum gefördert. Die Überlaufschwelle und der sich dadurch einstellende maximale Wasserspiegel in der Auer Schlut ist so gewählt, dass keine Überflutungen des Waldweges auftreten. Bisher konnte der Waldweg bei Hochwasserereignissen im Rhein überflutet werden. Somit wird deutlich, dass sich der maximal auftretende Wasserstand in der Auer Schlut reduzieren wird. Die Situation im Auer Wald wird dadurch verbessert. Eine Grundlage für eine Entschädigungsregelung besteht somit nicht.	
22	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	3. Ausbau des Hochwasserdammes XXVa: Dieser neue Damm soll im Wesentlichen in dem Bereich des abgetragenen alten Damms erfolgen. Jedoch ist die Dimension des neuen Damms in seiner Breite und Mächtigkeit bei Weitem größer als der alte Damm. Dies ist nach Einschätzung der Gemeinde mit einem größeren Flächeneingriff verbunden. Dadurch ist ein erheblicher Verlust an Waldflächen gegeben. Dieser ist zu entschädigen.	F16a+V ja			Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.	
23	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Der Bestand in Abteilung 32h6 nördlich vom jetzigen Zwergdamm besteht aus einem Bergahorn-Mischbestand. Dieser Bergahorn-Mischbestand ist nach Auffassung der Gemeinde durch die Veränderungen im Wasserregime nicht mehr zu halten. Die Forstrisikoanalyse ist in dieser Frage erheblich zu optimistisch; die geringe Überflutungstoleranz des Bergahorns hätte in der Forstrisikoanalyse entsprechend gewichtet werden müssen. Hinzu kommen die geplanten Aufschüttungs- und Bodenverdichtungsmaßnahmen beim Hochwasserdamm XXV a. Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff in den Waldbestand und ist ebenfalls zu entschädigen. Nach den jetzt ausgelegten Unterlagen sind baumfreie Zonen im Bereich des Hochwasserdammes in einer Tiefe von 10 m vorgesehen. Dies bedeutet, dass diese Fläche zwar im Waldverband bleibt, aber in die Unterhaltungslast des Landes übergeht. Dies ist nach Auffassung der Gemeinde nicht sachgerecht, da gerade auch der Waldtrauf für die Gemeinde eine besondere Bedeutung auch in der Waldstabilität hat. Deshalb fordert hier die Gemeinde, dass die Pflege bei der Gemeinde gegen Kostenersatz verbleibt.	F16a+V nein			Die Forstrisikoanalyse wurde durch Dr. Volker Späth als einem überregional anerkannten Forstwissenschaftler gerade für Auen erstellt. Der Vorhabenträger ist davon überzeugt, dass die Prognosen der Forstrisikoanalyse den besten wissenschaftlichen Möglichkeiten entsprechen. Baubedingte Bodenverdichtungen werden durch Tiefenlockerung ausgeglichen. Die baumfreien Zonen sind seitens des Vorhabenträgers zur dauerhaften Freihaltung von Gehölzbewuchs vorgesehen und dementsprechend als Verlust von Wald bilanziert. Strauchvegetation ist nur dort vorgesehen, wo naturnahe Eichen-Hainbuchen-Bestände angrenzen; dies ist auf Auer Gemarkung nicht der Fall. Der Vorhabenträger beabsichtigt, die baumfreie Zone durch Mulchen freizuhalten. Binnen weniger Jahre wird sich am Waldtrauf eine Strauchschicht unter dem Schirm der Bäume ausbilden und die Waldstabilität gewährleisten. Aus diesen Gründen verbleibt die Unterhaltungslast bei der Gemeinde und es wird keine Grundlage für diesbezügliche Entschädigungen gesehen.	
24	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Die Forderung auf Waldumwandlung im Bereich des Hochwasserdammes XXV mit dem Ziel, die Pappeln auf 30 m nach DIN 19712 zu entfernen, stellt einen weiteren erheblichen Eingriff in die Waldwirtschaft der Gemeinde dar und ist ebenfalls zu entschädigen. Diese neue Forderung nach einem zusätzlichen Schutzstreifen, in dem alle Pappeln zu fällen sind und keine Pappeln mehr gepflanzt werden dürfen, geht erheblich zu weit und ist sachlich nicht begründet, da es Pappelarten gibt, von denen keine nachhaltige Gefährdung für die Dammstabilität ausgeht, z.B. Hybrid-Pappeln.	F16b			Die Freihaltung eines 30 m breiten Streifens von Pappeln ist durch die DIN 19712 Flussdeiche vorgegeben. Der Vorhabenträger kann sich über diese Vorgabe nicht hinwegsetzen. Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen.	
25	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Das vorhandene Erschließungssystem des landseitigen Niederwaldes der Gemeinde Au am Rhein ist an diesen neuen Dammweg anzuschließen. Ebenfalls müssen die Rückegassen angeschlossen werden und schleppergeeignet befestigt sein. Nur so ist auch dort die Waldbewirtschaftung möglich. Hier sind Detailabreden mit der Gemeinde zwingend erforderlich.	F17+V ja	3.1	5.1.2	Am Übergang vom HWD XXVa zum HWD XXV erfolgt der Anschluss des neuen Dammweges an den landseitigen Niederwald der Gemeinde Au am Rhein. Detailabstimmungen erfolgen mit der Gemeinde im Rahmen der Ausführungsplanung.	
26	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	4. Abtrag Hochwasserdamm XXV: Im Zuge der Ausbaumaßnahme des Polders wird der Hochwasserdamm XXV abgetragen. Dabei wird der bestehende Hauptschutzdamm XXV südlich der L566 auf einer Länge von ca. 700 m dauerhaft auf das vorhandene Geländeniveau abgetragen. Auch auf dieser Fläche ist zugunsten der forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde ein Forstweg anzulegen.	F18	3.1	5.1.1	Vom Vorhabenträger ist in der Achse des niedergelegten HWD XXV ein 3 m breiter Schotterweg mit wassergebundener Deckschicht zur Unterhaltung geplant. Dieser ist im Norden an die L 566 angebunden.	
27	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Die durch den Abtrag des Damms entstehende Waldfläche muss rekultiviert und entsprechend bepflanzt werden. Dazu muss die Gemeinde Au am Rhein eine entsprechende Entschädigung für diese Aufpflanzungen vom Land erhalten. Des Weiteren ist eine Regelung über mögliche Risiken bei der Anpflanzung und der daraus resultierenden Schäden durch Überströmungen zu treffen.	F19+V ja			Die durch den Abtrag des Damms XXV auf Gem. Au am Rhein entstehende Fläche wird für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen. Hierdurch erfolgt eine Aufwertung dieser Fläche. Da die Anpflanzung durch den Betreiber auf seine Kosten erfolgt, sind hierfür keine Entschädigungszahlungen erkennbar. Durch die fachgerechten Anpflanzungen und evtl. erforderliche Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Schäden durch Überströmungen zu erwarten.	

28	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Von größerer Bedeutung und Wichtigkeit ist jedoch der vorhandene Waldbestand, der bisher nicht im Überflutungsbereich lag. Hier sind enorme Waldschäden durch die durch das Vorhaben veränderten Wasserstände zu erwarten. Die optimistische Einschätzung der Forstrisikoanalyse wird seitens der Gemeinde nicht geteilt. Die Gemeinde akzeptiert die dortige Einschätzung nicht. Zumindest bei den vorhandenen älteren Bäumen ist mit erheblich umfangreicheren Beeinträchtigungen zu rechnen, da bei diesen keine ausreichende Toleranz im Hinblick auf stärkere Überflutungen gegeben ist. Die Gemeinde verweist dazu auf die Erfahrungen bei den starken Überflutungen Ende der 1980er Jahre und auf den damals im Nachgang beschlossenen Vergleich mit dem Bund, in dem die Gemeinde für den Ausfall von Buntlaubhölzern entschädigt wurde, die mit der veränderten Überflutungssituation nicht mehr zurechtkamen. Die vorhandenen Baumarten des dortigen Waldes und deren bisherige Wahl war bisher auf eine derartige Überflutung nicht ausgerichtet. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass großflächig zumindest die Buntlaubhölzer, beispielsweise die vorhandenen alten Ahornbestände, massiv geschädigt werden oder absterben. Außerdem können künftig nur noch weniger Baumarten angepflanzt werden. Hierfür muss die Gemeinde in vollem Umfang entschädigt werden.	F20+V ja		Die Forstrisikoanalyse wurde durch Dr. Volker Späth als einem überregional anerkannten Forstwissenschaftler gerade für Auen erstellt. Der Vorhabenträger ist davon überzeugt, dass die Prognosen der Forstrisikoanalyse den besten wissenschaftlichen Möglichkeiten entsprechen. Sollten dennoch wider Erwarten umfangreichere Schäden eintreten, erfolgt hierfür eine Entschädigung gemäß dem „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“. Soweit dort keine entsprechende Regelung vorgesehen ist, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen.	
29	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	Wegen der höheren Wasserstände und Überflutungen – bisher war die Waldfläche durch den Hochwasserdamm geschützt – muss auch das dort zu erntende Holz sogleich abgefahren werden. Es kann dort nicht mehr an Ort und Stelle in der Waldfläche sicher gelagert werden. Auch hier entstehen Mehraufwendungen für die Gemeinde, die finanziell zu kompensieren sind.	F21a+V ja		Soweit möglich, werden die Forderungen durch das „Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.	
30	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	5. Beeinträchtigungen durch naturschutzrechtliche Maßnahmen Durch die teilweise neu beabsichtigten naturschutzrechtlichen Maßnahmen liegen nun folgende zum Teil neue und erhebliche Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung der Gemeinde vor: (1) In umfangreich geschädigten Flächen sollen zehn geschädigte Bäume je Hektar belassen werden. Das bedeutet über den Wertverlust der Bäume hinaus zusätzliche Belastungen durch die damit entstehende Verkehrssicherungslast in Bezug auf die geschädigten Bäume, ferner die erschwerte Bewirtschaftung durch eine stärker risikobehaftete Holznutzung in der unmittelbaren Umgebung sowie zudem die erschwerte Bewirtschaftung durch zu erfolgende Schonung dieser Bäume bei Fällungen anderer Wirtschaftsbäume in der Umgebung (z.B. Seilzug gegen den natürlichen Hang der Bäume in die entgegengesetzte Richtung). (2) Das Land hat die Unterhaltungspflicht der baumfreien Zone. Da die Gemeinde Waldbesitzerin (baumfreie Zone bedeutet Strauchzone und gehört dem Wesen nach zum Wald) bleibt, ist es sinnvoll, dass die Gemeinde die Maßnahmen gegen Kostenersatz durchführt. (3) Die Anlage von zwei Totholzhaufen im Niederwald Abt. 32 p4 betrifft ebenfalls nicht nur die dafür benötigten Flächen, sondern führt auch hier zu erschwerten Hiebsbedingungen, weil die Totholzhaufen bei Hieben in der direkten Nachbarschaft nicht beschädigt werden dürfen. Zudem muss geklärt werden, ob die Totholzhaufen dauerhaft gepflegt und evtl. wieder errichtet werden. (4) Die Anlage von Waldrändern KW 2 im Niederwald Abt. 32 p4 betrifft gleichfalls nicht nur die unmittelbar dafür benötigten Flächen, sondern führt auch hier zu erschwerten Hiebsbedingungen in der Nachbarschaft, ebenso ist auch die langfristige Pflege betroffen. Zudem muss geklärt werden, wer für das Gelingen der etwas zweifelhaften Maßnahme verantwortlich ist (die Kombination relativ tiefer Standort und daraus resultierendem häufigen Wassereinstau mit hoher Beschattung wird für den Anbau der genannten Straucharten zum Grenzfall des Machbaren).	F21b		zu 1) Die Maßnahme war bereits in den Unterlagen 2011 enthalten; es gab bisher keine weiteren Abstimmungen. Die konkrete Umsetzung ist mit der Forst- und der Naturschutzverwaltung abzustimmen. Diese Abstimmung wird erst nach dem Überflutungsereignis praktikabel sein, die zur Schädigung der Bäume führt. zu 2) Die baumfreie Zone ist nur dort Gegenstand von Naturschutzmaßnahmen, wo naturnahe Waldbestände angrenzen (dort sollen auf ihr Waldränder angelegt werden, Maßnahme KW2). Das ist auf Auer Gemarkung nur sehr kleinflächig der Fall. Grundsätzlich ist der Vorhabenträger der Auffassung, dass der jeweilige Waldbesitzer die Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen gegen Kostenersatzung durch den Vorhabenträger übernimmt. Dementsprechend kann dem Vorschlag der Gemeinde gefolgt werden. Vergl. auch lfd. Nr. 45. zu 3: Die Flächeninanspruchnahme für die Totholzhaufen ist sehr gering (10 - 20 m²). Die Totholzhaufen sollen an der Kante der Auer Schlut angelegt werden. Diese ist als Biotopschutzwald nach § 30a LWaldG kartiert und muss daher bei Hieben in der Nachbarschaft berücksichtigt werden. Daher sind bezüglich der Totholzhaufen keine weiteren Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Die Totholzhaufen sind durch den Vorhabenträger nach etlichen Jahren wieder zu errichten. Eine Pflege ist nicht erforderlich. zu 4: Die kleinflächige Maßnahme zwischen einer Kompensationsfläche und einem Forstweg erschwert die Bewirtschaftbarkeit nicht wesentlich. Für das Gelingen der Maßnahme ist der Vorhabenträger verantwortlich. Die zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzarten kommen Wasser-Schneeball, Eingriffeliger Weißdorn und Traubenkirsche kommen z.B. in den östlich anschließenden Teilen der Auer Schlute natürlicherweise vor. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass keine neuen bzw. erheblichen Erschwernisse durch die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu erwarten sind. Soweit dort keine entsprechende Regelung vorgesehen ist, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen.	
31	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	(5) Der Waldumbau im Niederwald Abt. 32 p4 auf 2 Teilflächen betrifft den Wert der Fläche mit seiner jetzigen Bestockung und zudem die daraus resultierenden nachteiligen Mindererlöse in der Folgezeit. Die Kosten und das Umbaurisiko trägt das Land. Mit der Anpflanzung von Flatterulme und Schwarzerle ist die Gemeinde aus Waldschutz- (durch Pilzkrankung hervorgerufenen allg. Ulmensterben, welches jegliche Ulmenanpflanzung in Frage stellt) und standortkundlicher (durch den Kalk im Boden sind keine sehr vitalen Schwarzerlen zu erwarten) Sicht nicht einverstanden. (6) Die Anlage von zwei Tümpeln im Niederwald Abt. 32 p4 betrifft wiederum nicht nur die dafür benötigten Flächen samt der darauf befindlichen Bestockung, sondern führt auch hier zu Bewirtschaftungserschwernissen für die Nachbarbestände s.o.) . Hier ist ebenfalls zu klären, wer die langfristige Pflege übernimmt. Zudem sollte diese Maßnahme zeitgleich mit dem vorstehend genannten Waldumbau erfolgen. (7) Das Aufhängen von künstlichen Nisthilfen im Fruchtkopf Abt. 25/27 erschwert ebenfalls die Bewirtschaftung (Rücksichtnahme bei Hiebsmaßnahmen, evtl. Umhängen bei Ernte des Baumes, an dem der Nistkasten angebracht ist). Die Sinnhaftigkeit der Maßnahme an dieser Stelle wird stark angezweifelt, da alte Weidenbestände mit sehr hohem Quartierangebot in unmittelbarer Nähe vorhanden sind (siehe UVS Seite 487/488).			zu 5: Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Fläche gegen Entschädigung der Gemeinde zu übernehmen. Die Fläche soll ausschließlich der Kompensation dienen und nicht bewirtschaftet werden; insofern sind Mindererlöse und waldbauliche Aspekte nicht bedeutsam. Durch nicht optimale Vitalität der Erlen werden die Kompensationsziele nicht eingeschränkt; im Gegenteil - hierdurch ist die frühere und umfangreichere Entstehung von Baumhöhlen zu erwarten. Die zur Pflanzung vorgesehene Flatterulme ist gegenüber dem Ulmensterben wenig empfindlich. zu 6: Die Tümpel sollen im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Waldumbau (Nr. 5) angelegt werden; dementsprechend ist auch vorgesehen, beide Maßnahmen zeitgleich durchzuführen. Die Maßnahme ist in einem nach § 30a LWaldG geschützten Waldbiotop vorgesehen, auf das bei der Bewirtschaftung benachbarter Bestände besonders Rücksicht zu nehmen ist. Insofern entsteht keine weitere Erschwernis. Für die Pflege ist der Vorhabenträger verantwortlich. Er ist bereit, dies der Gemeinde zu übertragen und die zugehörigen Kosten zu erstatten. zu 7: Es trifft zu, dass das Aufhängen der künstlichen Nisthilfen die Bewirtschaftungsmöglichkeiten einschränkt. Die Maßnahme ist wegen des speziellen Artenschutzes nicht verzichtbar. Die Nähe zahlreicher natürlicher Baumhöhlen stellt ihre Sinnhaftigkeit nicht in Frage, da ungefährdete Höhlenbrüter und Fledermäuse von der weiteren Erhöhung der Quartierdichte uneingeschränkt profitieren können. Die Erschwernisse werden monetär ausgeglichen.	

32	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>6. Auer Grund: Forstlich ist in diesem Bereich der Pappelbestand betroffen, der in das Poldergebiet eingebunden ist. Dieser Bestand wird jedoch in keiner Karte und in keiner Risikoanalyse erwähnt. Dies ist nochmals zu prüfen. Darüber hinaus sollen ca. 5 ha Waldfläche aufgeforstet werden. Die restliche Fläche soll landwirtschaftlich bewirtschaftet werden mit fallweiser Entschädigung je nach Überflutungssituation. Man geht davon aus, dass diese Fläche jährlich überflutet wird. Insoweit ist jedoch zweifelhaft, ob es sich hier lohnt, diese Fläche überhaupt landwirtschaftlich zu bewirtschaften. Ebenso kann derzeit nicht abgeschätzt werden, inwieweit die teilweise Abtragung des alten Dammes den Pappelbestand durch besondere Strömungsentwicklungen beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus ist generell festzustellen, dass gerade durch diese Veränderungen die Gemeinde gezwungen ist, das Holz aus dem Überflutungsbereich zu entfernen. Insoweit ist auch hier ein Mehraufwand gegeben.</p>	F22+V nein		<p>Es wird vermutet, dass sich die Anmerkung auf einen in der Feldflur des Maiblümleckerück liegenden Bestand auf dem Flurstück 385 wenig nördlich des Panzergrabens bezieht. Das Drittel des Bestands nördlich des ihn querenden Wegs wird bei Abflüssen von 2.600 m³/s überflutet, der größere Bestandsteil ist dann noch nicht überflutet. Abflüsse von 2.600 m³/s werden statistisch an sieben Tagen pro Jahr überflutet. Beeinträchtigungen der Pappeln sind bei diesen Überflutungen ausgeschlossen. Der überwiegende Teil der Fläche wird ab Rheinabflüssen von 3.200 m³/s überflutet (entspricht 7,85 m am Pegel Maxau, statistisch an einem Tag pro Jahr). Aus diesen Überflutungsverhältnissen resultiert keine erkennbare zwangsläufige Notwendigkeit der sofortigen Holzabfuhr nach Einschlag. Es trifft zu, dass die längerfristige Lagerung von Holz innerhalb des Polders gegenüber dem heutigen Zustand nur mehr eingeschränkt möglich sein wird; deshalb werden bei der Überarbeitung der Planung zusätzliche Holzlagerplätze außerhalb des Polders vorgesehen. Die Planung zu den Holzlagerplätzen wurde mit der Forstverwaltung abgestimmt. Durch die Verlagerung der Holzlagerplätze außerhalb des Polders sieht der Vorhabenträger keinen Mehraufwand. Die Abstimmung zur Lage der Holzlagerplätze erfolgte im Rahmen der Sitzungen des Gesprächskreises "Wald", der vom Vorhabenträger eingerichtet wurde. Bei Ökologischen Flutungen mit einem Abfluss von 3.200 m³/s - 4.400 m³/s am Pegel Maxau werden Strömungsgeschwindigkeiten von 0,1 - 0,25 m/s erreicht. Bei niedrigeren Ökologischen Flutungen (sie betreffen kleinere Teilflächen des Bestands) und der Retention sind die Strömungsgeschwindigkeiten geringer. Die prognostizierten Strömungen beeinträchtigen den Pappelbestand nicht.</p>	
33	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Die Gemeinde beabsichtigt im Übrigen nach wie vor diese Fläche, die derzeit bestockt ist, auch in Zukunft als Waldfläche zu betreiben. Insoweit wird hier Bestandsschutz gegenüber den geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht.</p>	F23+V nein		<p>Die Fläche ist nicht für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p>	
34	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Durch die Einbeziehung dieser Fläche in den Überflutungsbereich des Polders muss der dort vorhandene Weg ausgebaut und den neuen Belastungen angepasst (ertüchtigt) werden, damit überhaupt eine Aufforstung durchgeführt werden kann und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes gewährleistet bleibt. Bisher waren auf dem Erschließungsweg in dem landwirtschaftlich genutzten Bereich des Auer Grundes keine Überflutungen vorhanden.</p>	F24		<p>Hinsichtlich der angesprochen Fläche handelt es sich wohl um den schmalen Waldstreifen im westlichen Anschluss an den HWD XXVa; ein (Balsam-)Pappel-Bestand befindet sich südwestlich der Bresche 7. Am Südrand des Bestands verläuft ein Schotterweg, quer durch den Bestand ein Grasweg. Der mittig in den Pappelbestand führende Grasweg ist im derzeitigen Zustand nur während Trockenperioden zur Holzabfuhr nutzbar. Diese Situation wird durch die Überflutungen nur marginal verändert. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass der Weg auch nach Realisierung des Polders zur Holzabfuhr in nahezu gleicher Weise genutzt werden kann.</p>	
35	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>7. Veränderte Strömungsverhältnisse außerhalb des Polderbereiches Durch die Poldermaßnahme und insbesondere der Zufluss/Einströmung in den Polder ist zu erwarten, dass sich auch außerhalb des Polderbereiches die Strömungsrichtung verändert. Dies wird ebenfalls negative Folgen haben, insbesondere können Folgeschäden im Bereich der Forstwege des Hochwasserdammes aber auch der L566 erfolgen. Untersuchungen dazu fehlen bislang. Dies muss noch genauer untersucht werden.</p>	F25		<p>Durch die veränderten Strömungsverhältnisse außerhalb des Polders werden keine negativen Folgen für die Forstwege und L 566 erwartet. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.</p>	
36	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Darüber hinaus ist bereits jetzt festzustellen, dass zwischen dem jetzigen Hochwasserdamm XXV und dem Zollhaus entlang der L566 die Landesstraße als Barriere bei Überflutungen wirkt. Deshalb muss ein Durchlass vorgesehen werden, der verbesserte Abflussverhältnisse schafft. Dies würde der gesamten Waldstruktur dienen.</p>	F26		<p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Der angesprochene Bereich der L 566 liegt außerhalb des Rückhalteraaumes im Rheinvorland. Dort werden vom Vorhabenträger keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die zukünftige Situation bleibt auch nach dem Polderbau unverändert zur heutigen Situation.</p>	
37	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>II.3 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen 1. Naturschutzrechtlicher Ausgleich im „Auer Grund“ Nach Auffassung der Gemeinde ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nur eine Teilfläche von ca. 5 ha neu aufgestockt werden soll. Darüber hinaus ist eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke nicht hinreichend gegeben. Hier sollte eine andere Entschädigungsregelung oder Bewirtschaftung im Einvernehmen mit der Gemeinde vereinbart werden.</p>	F27		<p>Die Abgrenzung der Teilfläche erfolgte entsprechend jener der westlich des HWD XXVa gelegenen Fläche. Sie setzt den durch diese Aufforstung entstehenden Waldrand nach Osten fort. Diese Fortführung wurde zur Herstellung einer kompakten Form des Waldes und der Minimierung von Randeffekten gewählt. Die westliche Aufforstungsfläche entspricht dem südlich an den bestehenden Wald grenzenden Acker. Soweit hinsichtlich der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, steht der Aufforstung der verbleibenden Fläche nichts entgegen.</p>	

38	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>2. Sonstige Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gemeindegebiet</p> <p>Nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan ist als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in dem Gemeindegewald Au am Rhein im Distrikt Niederwald Abteilung 32 die Anlage von zwei Teichen vorgesehen.</p> <p>Diese Anlage von zwei Teichen ist bisher mit der Gemeinde nicht abgestimmt. Insoweit legt die Gemeinde Au am Rhein Wert darauf festzustellen, dass derartige Eingriffe ohne Abstimmung mit der Gemeinde nicht möglich sind. Ebenso wurde in den Unterlagen eine Vielzahl von Bewirtschaftungshemmnissen festgestellt, die mit der Gemeinde in keiner Weise abgestimmt und in der Folge für die Waldwirtschaft zu erheblichen Einbußen führen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die gemeindliche Forstwirtschaft sind detailliert oben in Abschnitt II.2 unter Ziff. 5 ausgeführt; darauf wird verwiesen.</p> <p>Ob die Zustimmung hierzu erteilt wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Dies auch deshalb, da diese Eingriffe in den gemeindlichen Waldbestand dauerhaft Pflegeaufwendungen, Zuwachs- und Nutzungsbeschränkungen und zu Wirtschafterschwernisse befürchten lassen. Die Gemeinde Au am Rhein hat mit der veränderten Grundeinstellung des Naturschutzes zu waldbaulichen Maßnahmen einschlägige negative Erfahrungen, z.B. mit der Reiherkolonie im Bremengrund. Durch solche Verhaltensweisen ist das Vertrauen der Gemeinde in die höheren Naturschutzbehörden nicht mehr gegeben. Die Gemeinde Au am Rhein trägt solche Maßnahmen nicht mehr mit.</p> <p>So werden anschließend an den Gemeindegewald in der unmittelbaren Umgebung großflächige Grünlandtypen entwickelt. Der gemeindliche Waldbestand genießt Bestandsschutz. Ein späteres Zurückdrängen des Waldes zu Gunsten der geschaffenen Offenlandtypen ist ausdrücklich auszuschließen.</p>	F28			<p>Die Anlage der zwei Teiche ist aus naturschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig. Selbstverständlich ist die Maßnahme mit der Gemeinde Au am Rhein abzustimmen. Der Aufwand im Zusammenhang mit Bewirtschaftungshemmnissen in Folge von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird der Gemeinde erstattet.</p>	
39	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>II.4 Nutzungen im Bereich altes Zollhaus</p> <p>Die Gemeinde Au am Rhein Eigentümerin des direkt am Rhein gelegenen Zollhauses. Die Gaststätte „Zollhaus“ ist verpachtet.</p> <p>Deshalb ist es für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, dass die uneingeschränkte Erschließung und freie Zugänglichkeit zu dieser Freizeiteinrichtung gewährleistet bleibt und durch den Bau und Betrieb des Poldervorhabens keine Einbußen bei den Pachteinahmen entstehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen vom Vorhabenträger (finanziell) kompensiert werden.</p>	F29	3.1	(8)	<p>Vom Vorhabenträger wird eine ständige Befahrbarkeit der L 566 während der Bauphase sichergestellt. Dies erfolgt zum großen Teil über eine Baustraße. Mit dem Bauwerk 1 ist der Neubau der L 566 eng verknüpft bzw. abhängig. Die Erstellung dieses Abschnitts wird ca. 1,5 Jahre in Anspruch nehmen. Somit wird die Erschließung und Zugänglichkeit zur Fähre, zum Zollhaus und den anderen Freizeiteinrichtungen während der Bauzeit und während des Betriebs aufrechterhalten.</p>	
40	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>In gleicher Weise betroffen sind die Firma OHF, die auf Auer Gemarkung im Anschluss an das Zollhaus eine Lagerfläche unterhält und dort auch einen Anlegeplatz für ihre Schuten besitzt.</p>	F30	3.1	(8)	<p>Die Nutzungen und Zugänglichkeiten zur Firma OHF sind vorhabensbedingt nicht gefährdet. Siehe hierzu auch die Ausführungen in lfd. Nr. 39.</p>	
41	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Im Anschluss daran ist der Yachtclub Oberrhein angesiedelt. Er hat dort im Altwasser seine Boote liegen und das Clubgelände befindet sich auf einem von der Gemeinde gepachteten Grundstück. Diese Nutzungen und die Zugänglichkeit dieser Liegenschaften sind durch das Vorhaben gefährdet.</p>	F31	3.1	(8)	<p>Der Vorhabenträger sieht die Nutzungen und Zugänglichkeiten zum Yachtclub Oberrhein, die durch das Vorhaben verursacht werden sollen, nicht gefährdet. Siehe hierzu auch die Ausführungen in lfd. 39.</p>	
42	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Im Hinblick auf eine Erreichbarkeit des Wohnhauses und der Betriebsstätte OHF, der Zollhausgaststätte und des Jachtclub auch noch bei einem Hochwasser höher als 7,70 m Pegel Maxau war bisher mit den zuständigen Behörden abgestimmt, dass im Bedarfsfall eine Anlegestelle für ein kleines Boot am Damm eingerichtet war.</p> <p>Eine solche Bedarfsanlegestelle ist in den Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten. Dazu muss noch eine entsprechende Festlegung vorgenommen werden, damit auch bei solchen Hochwasserpegeln die Gebäude im dortigen Bereich zumindest per Boot angefahren und ggfls. dort notwendige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können.</p>	F32			<p>Dem Hinweis auf eine im Bedarfsfall erforderliche Anlegestelle im Bereich der L 566 kann gefolgt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit den Nutzern dieser Punkt angesprochen.</p>	
43	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>II.5 Fischgewässer</p> <p>Die Gemeinde Au am Rhein ist Eigentümerin des Fischwassers im Altrhein. Im Bereich der Tieferlegung des Zulaufes zu den Einlaufbauwerken entstehen durch das Vorhaben Veränderungen in der Strömungsgeschwindigkeit. Dies führt dazu, dass der dort tätige Berufsfischer Axel Dannenmaier Nachteile durch größere Strömungsgeschwindigkeiten zu befürchten hat.</p> <p>Aus den Antragsunterlagen ist derzeit nicht ersichtlich, inwiefern die Baumaßnahme im Bereich der Mittelwasserschwelle Einfluss auf den Wasserstand der Fruchtkopfkehle bzw. der Altrheinarme hat. Im ungünstigen Fall ist bei niedrigem Pegelstand an diesen Stellen die Ausübung der Fischerei nicht mehr möglich.</p> <p>Deshalb ist es notwendig, dass diese Thematik nochmals fachlich vertieft überprüft und die Maßnahme sowie ggf. notwendige Abhilfe- oder Kompensationsmaßnahmen mit der Gemeinde, den Betroffenen und Pächtern geklärt und vereinbart werden. Dabei sind auch der Angelsportverein und der Berufsfischer Axel Dannenmaier vorrangig einzubinden.</p>	F33			<p>Der Wasserstand der Altrheinarme wird sich gemäß Planung nicht wesentlich ändern. Die Ausübung der Fischerei wird sich nicht verändern, außer, dass der Weg entlang des Altrheins durch die Tieferlegung/Furt weniger lang/oft nutzbar sein wird.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Fischerei werden in der UVS beschrieben: "Geringe Veränderungen der Fischfauna in den Gewässern innerhalb des geplanten Polders sind nicht ausgeschlossen, so kann es lokal zur Förderung der rheophilen Arten kommen. Verluste bestandbedrohter sowie für die Fischerei besonders bedeutsamen Arten treten durch das Vorhaben nicht ein. Das Vorhaben hat eine überwiegend positive Wirkung auf die Fischfauna."</p> <p>Deshalb wird von keinen negativen wirtschaftlichen Folgen für die Fischerei ausgegangen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 7 der mit der Gemeinde noch abzuschließenden Vereinbarung.</p>	

44	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	II.6 Freizeitbereich Im Freizeitbereich sind durch die Baumaßnahme auch erhebliche Veränderungen gegeben. Nach den Unterlagen soll der vorhandene PAMINA-Radwanderweg in der jetzigen Streckführung beibehalten bleiben. Die bisher genutzte Abkürzung kann auf Grund der Tieferlegung mittelfristig mit Sicherheit nur noch bei sehr niedrigen Wasserständen genutzt werden. Insoweit ist hier eine Einschränkung bezüglich der Freizeitnutzungen gegeben. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass auch eine erhebliche Mehrlast an Unterhaltung und Nachsorge bei der Überwachung und Benutzung dieses Weges durch diese Veränderungen entsteht. Hier ist eine Kompensation mit einer Maßnahme für eine naturnahe Freizeitnutzung (z.B. Rastplatz für Besucher) erforderlich, die sicherlich im Bereich des Rheinvorlandes auf Auer Gemarkung sachgerecht erbracht werden könnte.	F34		Im Bereich des Zollhauses soll der PAMINA-Radweg verlegt werden; er wird zukünftig in einer größeren Entfernung vom Zollhaus verlaufen. Die eingeschränkte Nutzbarkeit des gemäß der Umweltplanung aufzugebenden Wegverlaufs in der rezenten Aue ist jedoch bereits im Ist-Zustand gegeben, da hier vor einigen Jahren im Rahmen des LIFE-Projekts ein Wegabschnitt zur besseren Verbindung der Rheinauengewässer als Furt umgestaltet worden ist und dementsprechend oft überschwemmt wird. Durch Maßnahmen im Zuge des Retentionsraums wird die Nutzbarkeit des Radwegs nicht weiter eingeschränkt. Durch die Verlagerung an den Damm wird eine dauerhafte Nutzbarkeit des Radwegs hergestellt. Eine Kompensation wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.	
45	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	II.7 Kostentragung 1. Waldumbau Die Kosten für den Waldumbau im Niederwald Abt. 32 p4 auf 2 trägt das Land. Die Unterhaltungspflicht für die baumfreie Zone trägt das Land. Da die Gemeinde Waldbesitzerin (baumfreie Zone bedeutet Strauchzone und gehört dem Wesen nach zum Wald) bleibt, möchte sie die Maßnahmen gegen Kostenersatz durchführen.	F35+V ja		Die baumfreie Zone ist nur auf den Flächen der Maßnahme KW2 mit einer Strauchzone gleichzusetzen; diese Maßnahme ist auf Auer Gemarkung nicht vorgesehen. Ebenso sind auf Auer Gemarkung keine sonstigen Kompensationsmaßnahmen in der baumfreien Zone vorgesehen (vgl. auch lfd. Nr. 30) Grundsätzlich ist der Vorhabenträger der Auffassung, dass der jeweilige Waldbesitzer die Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen gegen Kostenerstattung durch den Vorhabenträger übernimmt. Dementsprechend kann dem Vorschlag der Gemeinde gefolgt werden. Vergl. auch lfd. Nr. 30.	
46	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	2. Schnakenbekämpfung Die Mehrkosten für die Schnakenbekämpfung müssen vom Vorhabenträger übernommen werden. Nach den Planfeststellungsunterlagen kommt es zu einer deutlichen Erweiterung der Brutflächen für Schnaken um ca. 20 %. Deshalb muss die Schnakenbekämpfung intensiviert werden. Dafür ist die KABS zuständig, deren Kosten die Mitgliedskommunen tragen. Der zusätzliche Aufwand für die Schnakenbekämpfung, der durch das Vorhaben verursacht wird, muss deshalb jährlich von der KABS beziffert werden. Der Vorhabenträger hat der Gemeinde Au am Rhein die Zusatzkosten vollständig zu erstatten.	F35+V ja		Die Bekämpfung der Schnaken ist fester Planungsbestandteil und in der Erläuternden Stellungnahme "Stechmücken" näher dargelegt. Das RP Freiburg ist stellvertretend für das Land Baden-Württemberg Mitglied bei der KABS. Die infolge des Rückhalteraumes sowohl durch die Ökologischen Flutungen als auch durch die Retentionsflutungen bedingten Mehraufwendungen werden durch das Land, resp. den Betreiber, erstattet. Details hierüber werden ggfs. in der noch abzuschließenden Vereinbarung mit der Gemeinde Au am Rhein im § 12, Ziffer 5, präzisiert.	
47	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	3. Jagd und Fischerei Die Auswirkung auf Jagd und Fischerei können derzeit noch nicht endgültig überblickt werden. Die zu erwartenden Schäden in der Jagdwirtschaft und in der Fischerei sind vom Vorhabenträger zu erstatten. Die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung ist zumindest dem Grunde nach festzulegen. Bezüglich des Umfangs der Beeinträchtigung und der Höhe der Ausgleichszahlungen ist zu vereinbaren, dass eine Überprüfung und ggf. Ergänzung der Entschädigungszahlung einige Jahre nach Inbetriebnahme des Polders erfolgt.	F36+V nein		Es wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen oder Schäden entstehen und somit sich keine Einbußen bei der Pacht für Fischerei und Jagd ergeben.	
48	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	4. Feuerwehr und Bauhof Zu klären ist, inwieweit die Feuerwehr und der Bauhof der Gemeinde Au am Rhein im Zusammenhang mit Polderflutungen Einsätze erbringen müssen. Sofern dafür besondere Ausstattungen der Feuerwehr und des Bauhofes erforderlich sind, sind die Kosten dafür vom Vorhabenträger zu übernehmen. Die Einzelheiten dafür sind noch näher zu klären und zu vereinbaren.	F37+V ja		Bei der Beauftragung der Gemeinde Au/Rhein zur Unterstützung des Betreibers des Polders Bellenkopf/Rappenwört werden die eigenen und ggfs. die Kosten Dritter erstattet.	
49	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	4. Abschränkungen Die Abschränkung des Grenzweges zum Rheinkiosk führt zu Behinderungen in der Bewirtschaftung für den Wald. Hier muss eine Abstimmung bzw. Regelung mit der Gemeinde Au am Rhein getroffen werden.			Wegen der sehr geringen Größe des zu Au am Rhein gehörenden Walds zwischen dem Grenzweg und dem Rhein ist eine erhebliche Erschwernis nicht erkennbar. Die Forstbediensteten erhalten einen Schrankenschlüssel.	
50	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	5. Abtragungen Hochwasserdamm XXV Gleiches gilt für die Abtragung des Hochwasserdamms XXV im Bereich der Mittelwasserschwelle einschließlich der Unterhaltungslast für den dort einzurichtenden Weg.			Der Weg ist für die Unterhaltung der Mittelwasserschwelle erforderlich. Dementsprechend ist er in der Unterhaltungspflicht des Landes.	

51	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>II.8 Entschädigung</p> <p>Zu entschädigen sind insbesondere folgende Eingriffe und Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden und Folgeschäden bezüglich des vorhandenen Waldes im Bereich der Mittelwasserschwelle/Dammabtragung, F 13 - verstärkte Staunässe im Auer Wald, F 15 b - Waldverlust durch den Ausbau des Hochwasserdammes XXV a, F 16 a - Waldumwandlung im Bereich des Hochwasserdammes XXV a, F 16 b, F 19, F 20 - Beeinträchtigung und erhebliche Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung durch die naturschutzrechtlichen Maßnahmen wie oben in Abschnitt II.2 Ziff. 5, F 21 b, aufgeführt insbesondere für die <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Belassung von 10 geschädigten Bäumen je ha in umfangreich geschädigten Flächen. Die Entschädigung muss den Wert der Bäume an sich, die evtl. entstehende Verkehrssicherungslast, die erschwerte Bewirtschaftung durch risikobehaftetere Holznutzung in der unmittelbaren Umgebung sowie die erschwerte Bewirtschaftung durch zu erfolgende Schonung dieser Bäume bei Fällungen anderer Wirtschaftsbäume in der Umgebung (z.B. Seilzug gegen den natürlichen Hang der Bäume in die entgegengesetzte Richtung) umfassen • Anlage von 2 Totholzhaufen im Niederwald Abt. 32 p4. Die Entschädigung umfasst den Wert der dafür benötigten Fläche, sowie die erschwerten Hiebsbedingungen, weil die Totholzhaufen bei Hieben in der direkten Nachbarschaft nicht beschädigt werden dürfen. • Anlage von Waldrändern KW 2 im Niederwald Abt. 32 p4 (Wert der dafür benötigten Fläche und erschwerte Hiebsbedingungen in der Nachbarschaft), ebenso wie die langfristige Pflege. • Waldumbau im Niederwald Abt. 32 p4 auf 2 Teilflächen (Wert der Fläche mit seiner jetzigen Bestockung), einschließlich der Mindererlöse in der Folgezeit. • Anlage von 2 Tümpeln im Niederwald Abt. 32 p4 (Wert der dafür benötigten Fläche samt der darauf befindlichen Bestockung, sowie die Bewirtschaftungerschwernisse für die Nachbarbestände s.o.) • Aufhängen von künstlichen Nisthilfen im Fruchtkopf Abt. 25/27 (Rücksichtnahme bei Hiebsmaßnahmen, evtl. Umhängen bei Ernte des Baumes, an dem der Nistkasten angebracht ist) 				<p>Zur dauerhaften Funktionssicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Vorhabenträger verpflichtet.</p> <p>Die Forderungen sind im „Entschädigungsmodell (MLR-Modell)“ für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ berücksichtigt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen. Dies bezieht sich insbesondere auf Entschädigungsregelungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im Einzelnen sind unter den jeweiligen lfd. Nummern die Punkte behandelt.</p>	
52	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>II.9 Sonstiges - Bauphase</p> <p>Darüber hinaus fehlen derzeit noch verbindliche Aussagen über die Bauphase selbst. Die Gemeinde kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennen, ob und inwieweit sie während der Bauphase betroffen ist und ob insbesondere ihre forstwirtschaftlichen Belange uneingeschränkt gewahrt werden. Die Gemeinde erwartet, dass gerade in der Bauphase für die vorhandenen berechtigten Nutzungen nur geringe Auswirkungen entstehen. Die Baumaßnahmen sind entsprechend zu planen und zu überwachen. Dies gilt auch für die Freizeitnutzungen.</p>		3.1	8	<p>Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen und Freizeitnutzungen durch den Baubetrieb können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine detaillierte Baustellenverkehrsplanung auf Auer Gemarkung bzw. auch in Zufahrtsbereichen erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein im Zuge der Ausführungsplanung. Zu dem Zeitpunkt wird auch eine Entscheidung über die Anlieferung von Baumaterialien per Schiff erfolgen. Daraus wird dann ersichtlich werden, wie hoch die tatsächlichen Belastungen auf Gemarkung Au am Rhein sein werden.</p>	
53	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>II.10 Fazit</p> <p>Zusammenfassend hält die Gemeinde Au am Rhein nochmals fest, dass sie selbstverständlich nach wie vor die geplante Poldermaßnahme unterstützt.</p> <p>Die Poldermaßnahme wird jedoch unzweifelhaft zu großen direkten und indirekten (Folge-) Eingriffen vor allem in den Gemeindewald und die gemeindliche Forstbewirtschaftung mit ihren für die Gemeinde wichtigen finanziellen Erträgen führen.</p> <p>Dies ist soweit wie möglich zu vermeiden oder abzumildern. Für unvermeidbare Eingriffe ist die Gemeinde finanziell zu entschädigen. Die Strömungs- und Überflutungsverhältnisse werden sich verändern. Deshalb müssen auch dazu die notwendigen Ausgleichs- und Folgemaßnahmen im Waldbereich (Wald- und Forstwege) festgelegt werden.</p> <p>In Bezug auf Erosion und (Wege-)Unterhaltung sind verbindliche Regelungen über die Zuständigkeiten und die Kostentragung/Entschädigung zu treffen. Gemeinde und Waldbesitzer sind hinsichtlich der derzeit erkennbaren negativen Folgen und die zu erwartenden Unterhaltungskosten zu entschädigen. Daneben gilt dies auch im Hinblick auf die derzeit noch nicht erkennbaren negativen Folgen und weitere Unterhaltungskosten.</p> <p>Diese Entschädigungsverpflichtungen des Vorhabenträgers müssen ausdrücklich in dem Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden.</p> <p>Soweit Vereinbarungen über die Entschädigungsregelungen und deren Abwicklungen getroffen werden, muss dies einvernehmlich geschehen.</p>				<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

54	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>III. Beweissicherung und Verkehrssicherungspflicht</p> <p>III.1 Beweissicherung</p> <p>Soweit dies im Bezug auf die oben in Abschnitt II. beschriebenen Belange und Betroffenheiten der Gemeinde Au am Rhein erforderlich ist, müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger die notwendigen Erhebungen und ggf. Beweissicherungen durchgeführt, um insbesondere - den Bestand und den gegenwärtigen Zustand der betroffenen forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinde Au am Rhein sowohl auf ihrer Gemarkung als auch im Bereich „Auer Grund“ auf der Gemarkung Rheinstetten zu erheben und zu dokumentieren - den Zustand der vorhandenen Wald-, Feld- und Freizeitwege in den genannten Bereichen zu dokumentieren - dabei ist insbesondere das Augenmerk darauf zu legen, in welchem Zustand sich die Waldbestände insbesondere im Hinblick auf den Grundwasserstand und etwaige Überflutungen derzeit überall dort befinden, wo Änderungen des Grundwasserstandes und künftig stärkere Überflutungen zu gewärtigen sind, dies sowohl im Hinblick auf die künftige Entwicklung der vorhandenen Gehölze einerseits als auch im Hinblick auf etwaige Erosionsschäden etc. andererseits, letzteres gilt insbesondere auch für die oben in Abschnitt II.1. unter Ziff. 1 dargelegten Änderungen und Auswirkungen im Bereich der geplanten Furt Auer Altrhein.</p> <p>Diese Dokumentationen müssen durch einschlägig versierte forstwirtschaftliche Sachverständige erfolgen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde Au am Rhein zu benennen sind.</p> <p>Die Gemeinde Au am Rhein muss über alle Begehungen und Vorortbesichtigungen so rechtzeitig informiert werden, dass der Bürgermeister der Gemeinde und die Verwaltung bzw. von dort benannte Personen daran teilnehmen können. Der Gemeinde Au am Rhein ist ein vollständiges Exemplar dieser Dokumentation(en) mit allen Anlagen unverzüglich nach Fertigstellung zu übergeben.</p>	F38+V ja		<p>Die angesprochenen Belange werden durch das "Entschädigungsmodell (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm" geregelt. Soweit dies nicht zutrifft, sind separate Regelungen auf Basis zugehöriger forstwirtschaftlicher Gutachten, die seitens des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde Au am Rhein beauftragt werden, zu treffen, soweit eine Entschädigungslage vorliegt.</p> <p>Für den Fall, dass über das MLR-Modell hinaus Regelungsbedarf besteht, wird eine rechtzeitige Beteiligung einschließlich der zugehörigen Dokumentation der Gemeinde Au am Rhein zugesagt.</p>	
55	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>III.2 Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht</p> <p>1. Künftige Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht</p> <p>Im Hinblick auf die künftige Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht bei den in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen und Wegen, die von der Poldermaßnahme betroffen ist, insbesondere soweit dies bereits oben in Abschnitt II.1. bereits angesprochen wurde, ist eine detaillierte Klärung und Regelung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens jedenfalls insoweit erforderlich, als die Wege nach deren Wiederherstellung im Zuge des laufenden Polderbetriebes stärker beansprucht bzw. stärker gefährdet sind als bisher und ein höherer Unterhaltungsaufwand erforderlich ist. Insbesondere gilt dies für die geplante neue Furt im Bereich des Auer Altrheins. Dies gilt auch im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht.</p>	F39+V nein Auflage		<p>Nach ökologischen Flutungen / Retention „räumt“ der Betreiber - soweit Ursächlichkeit auf den Betrieb zurückzuführen ist - die Wege/Flächen wieder auf. Nach ökologischen Flutungen / Retention begehrt der Betreiber mit den Beteiligten die Fläche des Polders. Es werden notwendige Arbeiten veranlasst und der Polder erst nach verkehrssicherem Zustand wieder freigegeben. Auf gesonderte Anforderung der Gemeinde Au am Rhein werden Beeinträchtigungen der Deckschichten von Wegen nach Beanspruchungen durch den Betrieb des Polders wieder instandgesetzt. Somit entsteht kein erhöhter Aufwand für Wegeunterhaltungsmaßnahmen.</p>	
56	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>2. Verkehrssicherungspflicht und Unterhalt ab Baubeginn</p> <p>In gleicher Weise ist eine detaillierte Klärung und Regelung bezüglich der Unterhaltung und insbesondere der Verkehrssicherungspflicht während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich.</p> <p>Hierzu ist eine detaillierte Feinabstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde notwendig.</p>	F40+V nein Auflage		<p>Im Zuge der Bauausführung der Poldermaßnahmen werden Regelungen zur Verkehrssicherung öffentlicher Straßen und Wege im Zuge des Baubetriebes durch den Betreiber bzw. die Baufirmen auf Kosten des Vorhabenträgers umgesetzt. Die zugehörigen Maßnahmen werden zwischen Vorhabenträger und Gemeinde abgestimmt.</p>	
57	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>IV. Vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Au am Rhein und dem Land Baden-Württemberg</p> <p>Vorbemerkung: In Anlage 13 des Planfeststellungsantrags befindet sich ein Entwurf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Au am Rhein mit Stand 2011. Der Vorhabenträger hat uns zwischenzeitlich eine Vertragsentwurfssfassung Stand November 2014 zugeleitet. Diese ist nicht Gegenstand der ausgelegten Unterlagen und wird deshalb nur ergänzend kommentiert. So ist auch im Gesamterläuterungsbericht auf S. 277 ff., insbesondere 281 der Vertragsentwurf in der Fassung von 2011 dargestellt. Mithin läge u.E. eine gravierende Abweichung vor, sofern der Vorhabenträger nun auf die teilweise geänderte Fassung 2014 abstellen würde.</p> <p>Bei dem Entwurf einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Anlage 13 des Planfeststellungsantrags handelt es sich um standardisierte Musterformulierungen, die auf die vorstehend beschriebene besondere Betroffenheit und speziellen Belange der Gemeinde Au am Rhein und insbesondere deren zentrale forstwirtschaftliche Nutzung der Waldgebiete, die von dem Vorhaben betroffen sind, so (noch) nicht passen.</p> <p>Die Gemeinde Au am Rhein stimmt deshalb dem in den ausgelegten Antragsunterlagen befindlichen Vereinbarungsentwurf von 2011 nicht zu. Die Gemeinde ist durchaus gewillt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die Details hierzu müssen jedoch erst noch zwischen den Beteiligten genauer geklärt werden; insbesondere gilt dies für die Regelung in § 6 Schäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass zunächst die in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Fragen und noch nicht genau absehbaren Auswirkungen genauer untersucht bzw. genauer geklärt werden. Die genauen Details einer vertraglichen Vereinbarung müssen sodann im weiteren Verfahren noch genauer ausgearbeitet und zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geklärt werden, und zwar unter Einbeziehung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Melchinger für die Gemeinde Au am Rhein. Zu dem vorliegenden Vertragsentwurf 2011 halten wir Folgendes fest:</p>			<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, nach Vorlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Au am Rhein baldmöglichst abzuschließen. In den zugehörigen Verhandlungen sind die angesprochenen Forderungen zu diskutieren, um sie im Anschluss in der Vereinbarung regeln zu können.</p> <p>Bei der abzuschließenden Vereinbarung handelt es sich um eine Fortentwicklung des Vertragsentwurfes von 2011, in die die Belange der Gemeinde Au am Rhein aufgenommen und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.</p>	

58	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Die in dem Vereinbarungsentwurf, Stand Januar 2011 (und ebenso in dem Vereinbarungsentwurf Stand Juni 2014) formulierten Musterregelungen müssen anknüpfend an die Ausführungen in den vorstehenden Kapiteln an die hier vorliegende Situation in Au am Rhein angepasst und wie dargelegt ergänzt werden.</p> <p>Die Gemeinde wird einer Flächeninanspruchnahme gemäß § 1 erst und nur dann zustimmen, wenn die vorstehend aufgelisteten, noch zu regelnden Punkte insbesondere im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung der Gemeinde Au am Rhein geklärt sind und ein entsprechend ergänzter und überarbeiteter Vereinbarungsentwurf vorliegt. Der Gemeinderat von Au am Rhein stimmt derzeit dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf nicht zu und behält sich ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung über den endgültig ausgearbeiteten Vertragsentwurf vor.</p> <p>Gemäß § 4 soll eine einmalige Entschädigung für Schadensereignisse gewährt werden. Wir sind der Auffassung, dass die Berechnungsgrundlage geändert werden muss. An Stelle der Schädigungen an der überfluteten Fläche muss die ursprüngliche Fläche als Entschädigungsgrundlage herangezogen werden, also nicht 20% der veränderten Fläche, sondern 20% der unveränderten Ausgangsfläche. da bedingt durch solche Schadensereignisse eine exakte Abgrenzung nicht immer erfolgen kann.</p> <p>Zu der Regelung in § 6 bezüglich der Schäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken kann die Gemeinde aufgrund der lediglich abstrakten Formulierung und ohne die konkreten Entschädigungsberechnungen und -beträge zu kennen, den dortigen Formulierungen in Absatz 1 so nicht zustimmen. Keinesfalls akzeptieren wird die Gemeinde die Formulierung in Absatz 1 Satz 2, wonach damit zugleich Mehraufwendungen und Mindererlöse der Gemeinde aus der notwendigen Umstellung der Bewirtschaftung abgegolten sein sollen.</p>			Der Vorhabenträger beabsichtigt, nach Vorlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Au am Rhein baldmöglichst abzuschließen. In den zugehörigen Verhandlungen sind die angesprochenen Forderungen zu diskutieren, um sie im Anschluss in der Vereinbarung regeln zu können.	
59	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Neben den Grundstückswertentschädigungen sind separat zu entschädigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der dauerhafte Verlust von Forstflächen aufgrund der Herstellung von Anlagen, Gebäuden, Dämmen etc. durch einen adäquaten Ausgleich – siehe dazu oben Kapitel II - die zu erwartenden Schäden und Zusatzaufwendungen in der Forstwirtschaft, insbesondere bezüglich Einnahmeverluste, notwendige Sicherungsmaßnahmen, vorzeitigen Abtransport und externe Holzlagerung, ferner Zusatzkosten bei der Umstellung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und bei der forstwirtschaftlichen Pflege sowie Kosten für die Reinigung von Forstflächen etc. mit allen Unterpunkten, die oben in Abschnitt II.2 und II.3 - etwaige Schäden im Bereich der Fischerei - etwaige Schäden im Bereich der Jagd - sämtliche oben in Abschnitt II.8 aufgeführten Entschädigungstatbestände. 			Der Vorhabenträger beabsichtigt, nach Vorlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Au am Rhein baldmöglichst abzuschließen. In den zugehörigen Verhandlungen sind die angesprochenen Forderungen zu diskutieren, um sie im Anschluss in der Vereinbarung regeln zu können.	
60	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>In der Vereinbarung sind die Kostentragungspflichten für die oben in Abschnitt II.7 aufgeführten Maßnahmen verbindlich zu regeln. Nutzungs- und Pflanzenentschädigungen erfolgen zusätzlich zu der Grundstückswertentschädigung. Die Bewertung vorhandener forstwirtschaftlicher Nutzpflanzungen erfolgt nach den Kriterien, die für die Bewertung und die Entschädigung von Bewuchs auf land-, forst- und gärtnerwirtschaftlich genutzten Flächen gelten. Bei den Regelungen in §§ 5, 6 bleibt es dabei, dass die Schäden an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch einen einvernehmlich mit der Gemeinde forstwirtschaftlichen Sachverständigen ermittelt werden.</p> <p>Über diese grundsätzlichen Fragen muss Einigkeit bestehen und dies muss in der Rahmenvereinbarung erschöpfend geregelt sein. Die auf dieser Grundlage später abzuschließenden konkreten Entschädigungsvereinbarungen betreffen dann nur noch die konkreten Werte bezogen auf die dann nach Planfeststellung der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommenen bzw. beeinträchtigten Grundstücke und Nutzungen.</p> <p>Es bleibt bei der ergänzenden Regelung in § 8 Abs. 4 in der Entwurfsfassung 2011. Die in der Entwurfsfassung von 2011 in § 9 enthaltene Regelung über die Einrichtung einer Schiedsstelle bleibt bestehen.</p> <p>Es bleibt im vollen Umfang bei der Regelung zur Beweissicherung und zu den Beweiserleichterungen gemäß § 11 des Entwurfes von 2011, insbesondere in Abs. 6 bleibt es bei den Formulierungen aus der Entwurfsfassung von 2011 zur Beweiserleichterung. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dies in dem Entwurf 2014 vorgesehen ist, dass die 2011 formulierte Regelung in § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entfallen bzw. zur Lasten der Gemeinde und zur Gunsten des Landes abgeändert werden sollen.</p> <p>Sofern der Vorhabenträger nicht bereit ist, es bei der Formulierung in der ursprünglichen Fassung von 2011 zu belassen, wird die Gemeinde sich nicht mit der Durchführung einer vertraglich vereinbarten Beweissicherung zufrieden geben, sondern auf der Durchführung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens bestehen, da bei der Durchführung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens die Ergebnisse der Beweissicherung für nachfolgende gerichtliche und sonstige Auseinandersetzungen und Verfahren verbindlich sind und nicht mehr in Frage gestellt werden können.</p>			Der Vorhabenträger beabsichtigt, nach Vorlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Au am Rhein baldmöglichst abzuschließen. In den zugehörigen Verhandlungen sind die angesprochenen Forderungen zu diskutieren, um sie im Anschluss in der Vereinbarung regeln zu können.	

61	4	Bürgermeisteramt Au/Rhein vom 07.08.2015	<p>Der Klausel über den Rechtsverzicht in § 15 wird die Gemeinde erst zustimmen, wenn ein Vereinbarungstext vorliegt, der die hier aufgelisteten Forderungen der Gemeinde enthält. Die Regelung in § 17 Nutzungsverhältnisse zur Anpassung aller schuldrechtlichen Verträge (Miet- und Pachtverhältnisse, Jagd- und Fischereirechte, sonstige Nutzungsverhältnisse) stellt eine unzulässige Vereinbarung zur Lasten Dritter dar, sofern damit gemeint ist, dass die Gemeinde damit verpflichtet werden soll, bestehende Verträge in dieser Weise anzupassen. Eine solche Verpflichtung der Gemeinde zur Anpassung zivilrechtlicher Verträge mit Dritten ist per se unwirksam, jedenfalls als vertragliche Vereinbarung. Dies gilt insbesondere soweit dort gemäß Satz 2 die Verpflichtung aufgenommen werden soll, den Einsatz des Rückhalteraumes für die Hochwasserretention und Flutungen zu dulden. Eine solche Duldungsverpflichtung kann die Gemeinde ebenfalls nicht einseitig ihren Vertragspartnern in bestehenden Verträgen aufoktroieren.</p> <p>Erst recht gilt dies, soweit über die Entschädigungsregelungen dieses Vertrages hinausgehende Entschädigungsverpflichtungen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden sollen. Die Entschädigungsregelungen mit den betroffenen Nutzungsberechtigten muss der Vorhabenträger direkt mit diesen aushandeln und vereinbaren.</p> <p>In diese bestehenden Rechtsverhältnisse kann die Gemeinde nicht eingreifen. Wenn überhaupt, dann kann sich die Gemeinde allenfalls dazu verpflichten, zukünftig nach dem Vorliegen eines bestands- bzw. rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses sodann ihre Nutzer und Vertragspartner in den schuldrechtlichen Verträgen darauf hinzuweisen, dass diese aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses künftig zur entsprechenden Duldung verpflichtet sind und die Nutzer/Pächter deshalb aufgrund solcher Beeinträchtigungen keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen können.</p> <p>Wir bitten die Stellungnahme der Gemeinde Au am Rhein im weiteren Verfahrensverlauf angemessen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen oder zur Klärung von Sachverhalten zur Verfügung.</p>				<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, nach Vorlage des „Entschädigungsmodells (MLR-Modell) für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Au am Rhein baldmöglichst abzuschließen. In den zugehörigen Verhandlungen sind die angesprochenen Forderungen zu diskutieren, um sie im Anschluss in der Vereinbarung regeln zu können.</p>	
----	---	--	---	--	--	--	---	--

Ende Ende